

Änderung der Wahlordnung der Architektenkammer Baden-Württemberg

Bekanntmachung

Die Landesvertreter:innen der Architektenkammer Baden-Württemberg haben am 6. Mai 2026 im Umlaufverfahren gemäß § 7 Absatz 10 der Satzung die Änderung von § 8 Absatz 6 der Wahlordnung beschlossen.

Auf Antrag vom 7. Mai 2026 hat das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg mit Schreiben vom 8. Mai 2026 unter dem Aktenzeichen MLW28-2691-3/116 gemäß §§ 27 Absatz 1, 15 Absatz 3 Architektengesetz Baden-Württemberg die Änderungsvorschläge genehmigt. Auf die beschlossenen Änderungen wird in der Printausgabe Q3/2026 Deutsches Architektenblatt, Regionalteil Baden-Württemberg, als Mitteilungsblatt der Architektenkammer Baden-Württemberg hingewiesen. Gemäß § 17 Satz 5 der Satzung der Architektenkammer Baden-Württemberg ist die Bekanntmachung auf der Website „www.akbw.de“ unter der Rubrik „Kammer/Amtliche Bekanntmachungen“ (www.akbw.de/kammer/bekanntmachungen) der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt gleichgestellt.

Die vorgenommenen Änderungen sind im nachfolgend veröffentlichten Abdruck der Satzung **rot und in Fettdruck** hervorgehoben und werden hiermit bekanntgemacht. Sie treten am Tag nach der Bekanntmachung, mithin **am 14. Mai 2026 in Kraft**.



Stuttgart, 13. Mai 2026

Wahlordnung der Architektenkammer Baden-Württemberg

§ 1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung gilt für folgende Wahlen:

- Wahl des Kammergruppenvorstands
- Wahl der Mitglieder der Landesvertreterversammlung
- Wahl des Kammerbezirksvorstands sowie Benennung der Öffentlichkeitsbeauftragten
- Wahl des Landesvorstands
- Wahl der Ausschüsse, Strategie- und Projektgruppen, Arbeitskreise
- Bestimmung der Delegierten zur Bundeskammerversammlung

§ 2 Wahlzeit

Der Landesvorstand bestimmt die Termine zur Durchführung der Wahl, sowie insbesondere den Beginn und das Ende der Wahlzeit. Die Termine werden im Mitteilungsblatt der Architektenkammer Baden-Württemberg bekannt gemacht.

§ 3 Wahlausschüsse

- (1) Die Vorstände der Kammerbezirke berufen aus dem Kreis der wahlberechtigten Mitglieder ihres Kammerbezirks je einen Bezirkswahlausschuss, bestehend aus einem Vorsitzenden bzw. einer Vorsitzenden, einem Stellvertreter bzw. einer Stellvertreterin, einem Beisitzenden sowie einem im Vertretungsfall ggf. nachrückenden Mitglied.
- (2) Der Landesvorstand beruft aus dem Kreis der Wahlberechtigten einen Landeswahlausschuss, bestehend aus einem Vorsitzenden bzw. einer Vorsitzenden, einem Stellvertreter bzw. einer Stellvertreterin, einem Beisitzenden sowie einem im Vertretungsfall ggf. nachrückenden Mitglied.
- (3) Die Mitglieder der Wahlausschüsse können an den Wahlen ihres Zuständigkeitsbereichs selbst nicht passiv teilnehmen.
- (4) Die Sitzungen der Wahlausschüsse sind öffentlich. Die Sitzungen werden geleitet von den Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bezirkswahlausschüsse und der Landeswahlausschuss sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen sind von allen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnende Niederschriften anzufertigen.

§ 4 Zuständigkeit der Wahlausschüsse

- (1) Die Bezirkswahlausschüsse sind zuständig für die Durchführung der Wahlen in der Bezirksvertreterversammlung. Sie stellen das Ergebnis fest und leiten die Wahlergebnisse an die Landesgeschäftsstelle weiter.
- (2) Der Landeswahlausschuss ist zuständig für die Durchführung der Wahlen auf Landes- und Kammergruppenebene, mit Ausnahme der Wahlen der Beisitzenden. Er prüft die Wählerverzeichnisse und die Wahlvorschläge, stellt die Wahllisten zusammen und stellt das Gesamtergebnis fest.
- (3) Der Landeswahlausschuss stellt die Zahl der Mitglieder der Architektenkammer getrennt nach Berufsgruppen gem. § 5 Abs. 2 dieser Wahlordnung fest. Maßgebend für den Mitgliederstand und damit für die Aufnahme in ein Wählerverzeichnis ist ein vom Vorstand zu bestimmender Stichtag.

§ 5 Wählerverzeichnisse, Berufsgruppen

- (1) Das Wählerverzeichnis entscheidet über die Zulassung zur Kandidatur und zur Wahl.
- (2) Aus den verschiedenen Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung sowie denjenigen Personen, die nach der Ausbildung eine praktische Tätigkeit im Aufgabenbereich ihrer Fachrichtung nach § 1 ArchG ausüben (AiP/SiP), werden neun Berufsgruppen gebildet:
 1. Architektinnen und Architekten
 2. Innenarchitektinnen und Innenarchitekten
 3. Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten
 4. Stadtplanerinnen und Stadtplaner
 5. freie Architektinnen und Architekten
 6. freie Innenarchitektinnen und Innenarchitekten
 7. freie Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten
 8. freie Stadtplanerinnen und Stadtplaner
 9. AiP/SiP.Mitglieder, die ihre praktische Tätigkeit nach § 1 ArchG (AiP/SiP) in dem Zeitraum seit der letzten Wahl beendet haben, werden auf schriftlichen Antrag an die Landesgeschäftsstelle der Berufsgruppe AiP/SiP zugeordnet.
- (3) Die Wählerverzeichnisse sind von der Landesgeschäftsstelle nach Kammergruppen in alphabetischer Reihenfolge, unter Angabe der Architektenlistennummer, des Vor- und Zunamens, des Eintragungsortes in der Architektenliste, der Berufsgruppe und des Jahrgangs aufzu-

- stellen sowie den Bezirksgeschäftsstellen zur Verfügung zu stellen. Personen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, sind nicht aufzunehmen.
- (4) Bei den Geschäftsstellen der Kammerbezirke stehen die Wählerverzeichnisse des jeweiligen Bezirks in elektronischer Form fünf Kalendertage, von Montag bis Freitag zu den üblichen Geschäftszeiten, zur Einsicht der Wahlberechtigten zur Verfügung. Ergänzend werden die Wählerverzeichnisse im geschützten Mitgliederbereich der Homepage der Architektenkammer veröffentlicht.
 - (5) Die Termine für die Erstellung der Wählerverzeichnisse sowie die Möglichkeit zur Einsichtnahme sind im Mitteilungsblatt der Architektenkammer Baden-Württemberg unter Hinweis darauf bekannt zu machen, dass von den Wahlberechtigten beim Landeswahlausschuss eine Berichtigung der Wählerverzeichnisse verlangt werden kann. Dieser Einspruch muss binnen einer Woche nach Beendigung der Auslegung schriftlich beim Landeswahlausschuss erhoben werden. Der Landeswahlausschuss hat unverzüglich über den Einspruch zu entscheiden und dem Einspruchsführer bzw. der Einspruchsführerin die Entscheidung mitzuteilen.

§ 6 Wahl des Kammergruppenvorstands

- (1) Vorschlagsberechtigt, wählbar und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kammergruppe mit Ausnahme der Mitglieder der Wahlausschüsse, die wahlberechtigt aber nicht wählbar sind. Über die Zugehörigkeit zur Kammergruppe entscheidet der in der Architektenliste angegebene Eintragungsort bzw. die abweichend gewählte Kammergruppe. Wahlberechtigte können beliebig viele Wahlvorschläge einreichen oder unterschreiben. Kandidierende können sich für die Wahl zum Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz der Kammergruppe nicht selbst vorschlagen.
- (2) Wahlvorschläge für die Wahl zum Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz der Kammergruppe können nur auf den von der Landesgeschäftsstelle vorgegebenen Vordrucken oder mit Hilfe des von der Landesgeschäftsstelle bereitgestellten elektronischen Wahlvorschlags eingereicht werden. Auf diesen sind die Vorgeschlagenen mit Namen, Vornamen, Eintragungsort, Jahrgang, Architektenlistennummer, Berufsgruppe, die Unterzeichnenden nur mit Namen, Vornamen, Architektenlistennummer und Unterschrift aufzuführen. Die Vorgeschlagenen für die Wahl zum Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz der Kammergruppe müssen sich mit ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag in Textform gegenüber dem Landeswahlausschuss einverstanden erklären. Die Kandidierenden in den Kammergruppen geben an, ob sie für den Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz oder für beide Ämter oder alternativ als Kollektivvorstand kandidieren.
- (3) Die Wahlvorschläge für die Wahl zum Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz der Kammergruppe müssen spätestens zu einem vom Landesvorstand zu bestimmenden Termin beim Landeswahlausschuss vorliegen. Wahlvorschläge, die nach Ablauf der Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt. Über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz der Kammergruppe entscheidet der Landeswahlausschuss zeitnah nach Ablauf der Einreichungsfrist. Nach dieser Prüfung gibt der Landeswahlausschuss die Wahlvorschläge und sonstige Unterlagen an die Landesgeschäftsstelle zum Versand der Wahlunterlagen.
- (4) entfallen
- (5) Alle Wahlberechtigten erhalten die Wahlunterlagen zur Information. Wahlberechtigte haben je eine Stimme für die Wahl zum Vorsitz und zum stellvertretenden Vorsitz. Gewählt wird in geheimer Wahl.
- (6) Für die Wahl gelten als Wahlmittel nur folgende, von der Landesgeschäftsstelle erstellten Unterlagen:
 1. Der Stimmzettel für die Wahl zum Vorsitz und zum stellvertretenden Vorsitzes,
 2. die mit dem Dienstsiegel der Architektenkammer versehenen Wahlumschläge für die Einlage der Stimmzettel,
 3. die mit der jeweiligen Architektenlistennummer versehenen Wahlausweise mit der vorgedruckten, von den Wählenden zu unterschreibenden Erklärung, dass sie die Person sind, auf die der Wahlausweis ausgestellt ist und dass sie persönlich abgestimmt haben,

4. die Merkblätter zur Stimmabgabe,
5. das Wahlrücksendekouvert mit der Architektenlistennummer des Wählenden bzw. der Wählenden für die Rücksendung der Wahlausweise und der Wahlumschläge.
Das Rückporto trägt die Kammer.
- (7) Das Wahlergebnis wird durch den Landeswahlausschuss festgestellt.
- (8) Als Vorsitzender bzw. als Vorsitzende sowie als stellvertretender Vorsitzender bzw. als stellvertretende Vorsitzende sind gewählt, wer von den Kandidierenden für das jeweilige Amt die meisten Stimmen erhält. Erhält ein zur Wahl stehender Kollektivvorstand mehr Stimmen als Kandidierende auf den Vorsitz, gilt dieses als gewählt und entfällt das Amt des stellvertretenden Vorsitzes. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (9) Über die Feststellung der Ergebnisse der Wahlen ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen. Diese muss enthalten:
 1. den Sitzungsort,
 2. das Datum,
 3. den Beginn und das Ende der Sitzung,
 4. die Zahl der Wahlberechtigten,
 5. die Zahl der abgegebenen Stimmzettel,
 6. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 7. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Kandidierenden entfallen sind,
 8. die Namen der gewählten Kammergruppenvorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden sowie deren Berufsgruppe.Der Landeswahlausschuss gibt das festgestellte Gesamtwahlergebnis aller Kammergruppenwahlen im Mitteilungsblatt der Architektenkammer Baden-Württemberg bekannt. Der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin benachrichtigt die Gewählten von ihrer Wahl. Mit Zugang der Benachrichtigung treten diese ihr Amt an. Die Wahlunterlagen sind ein Jahr nach der Wahl, frühestens nach Ablauf der Einspruchsfrist, von der Landesgeschäftsstelle zu vernichten.
- (10) Nach der Wahl eines Vorsitzenden bzw. einer Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden bzw. einer stellvertretenden Vorsitzenden oder eines Kollektivvorstands können innerhalb des Wahljahres in einer Kammergruppenversammlung Beisitzende gewählt werden. Über die Zahl der Beisitzenden entscheidet die Versammlung auf Vorschlag der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Kammergruppe bzw. der gewählte Kollektivvorstand. Die Beisitzenden werden auf Antrag der Versammlung in geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahlen werden von den Kammergruppenvorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden oder einem vom Kollektivvorstand benannten Mitglied geleitet. Die Ergebnisse werden von den die Wahl leitenden Personen spätestens am 3. Tag nach der Wahl der Landesgeschäftsstelle übersandt.

§ 7 Wahl der über die Landeswahlliste zu wählende Mitglieder der Landesvertreterversammlung

- (1) Vorschlagsberechtigt, wählbar und wahlberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Mitglieder des Landes- und der Bezirkswahlausschüsse, die wahlberechtigt, aber nicht wählbar sind. Wahlberechtigte können beliebig viele Wahlvorschläge einreichen und unterschreiben. Kandidierende können sich nicht selbst vorschlagen.
- (2) Wahlvorschläge können nur auf den von der Landesgeschäftsstelle vorgegebenen Vordrucken eingereicht werden oder mit Hilfe des von der Landesgeschäftsstelle bereitgestellten elektronischen Wahlvorschlagssystems. Die Vorgeschlagenen sind mit Namen, Vornamen, Eintragungsort, Jahrgang, Architektenlistennummer, Berufsgruppe, die Unterzeichnenden nur mit Namen, Vornamen, Architektenlistennummer und Unterschrift aufzuführen. Die Vorgeschlagenen müssen sich mit ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag in Textform gegenüber dem Landeswahlausschuss einverstanden erklären.
- (3) entfallen

- (4) Wahlvorschläge für die über die Landeswahlliste zu wählenden Mitglieder der Landesvertreterversammlung können jeweils bis zu acht Kandidierende enthalten und müssen von mindestens drei Vorschlagsberechtigten unterzeichnet eingereicht werden. Die Wahlvorschläge sind zu einem vom Landesvorstand zu bestimmenden Termin beim Landeswahlausschuss in der Landesgeschäftsstelle einzureichen. Wahlvorschläge, die nach Ablauf der Einreichungsfrist eingehen, werden nicht berücksichtigt. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Landeswahlausschuss zeitnah nach Ende der Einreichungsfrist.
- (5) Alle gültigen Wahlvorschläge werden vom Landeswahlausschuss nach Vorbereitung durch die Landesgeschäftsstelle in einer Wahlliste, getrennt nach den Berufsgruppen – Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Stadtplanung sowie der Berufsgruppe AiP/SiP – zusammengefasst. Die Auflistung erfolgt alphabetisch sowie für diejenigen Berufsgruppen, denen mehr als 10 Sitze in der Landesvertreterversammlung zustehen, zusätzlich nach Kammerbezirken gegliedert; dies gilt nicht für die Berufsgruppe der AiP/SiP. Die Landeswahllisten enthalten die auf den Wahlvorschlägen einzureichenden Angaben zu den Kandidierenden. Die Landeswahlliste soll mindestens so viele Kandidierende aller Berufsgruppen enthalten, als insgesamt zu wählen sind. Wird mit den Wahlvorschlägen diese Zahl nicht erreicht, können die zuständigen Vorstände der Kammerbezirke eine entsprechende Ergänzung vornehmen.
- (6) Die Wahl der über die Landeswahlliste zu wählenden Mitglieder der Landesvertreterversammlung erfolgt per Briefwahl. Als Wahlmittel gelten nur folgende, von der Landesgeschäftsstelle erstellten Unterlagen:
 1. Die entsprechende Landeswahlliste mit den zugelassenen Wahlvorschlägen,
 2. die mit dem Dienstsiegel der Architektenkammer versehenen Wahlumschläge für die Einlage des Stimmzettels,
 3. die mit der jeweiligen Architektenlistennummer versehenen Wahlausweise mit der vorgedruckten, von den Wählenden zu unterschreibenden Erklärung, dass sie die Person sind, auf die der Wahlausweis ausgestellt ist und dass sie persönlich abgestimmt haben,
 4. das Wahlrücksendekuvert mit der Architektenlistennummer der Wählenden für die Rücksendung der Wahlausweise und der Wahlumschläge,
 5. die Merkblätter zur Stimmabgabe.Der Versand erfolgt im Auftrag des Landeswahlausschusses durch die Landesgeschäftsstelle zu einem vom Landesvorstand zu bestimmenden Termin. Das Rückporto trägt die Kammer
- (7) Bei der Wahl über die Landeswahlliste wählen alle Wählenden alle Kandidierenden. Die Wählenden haben jeweils insgesamt 21 Stimmen, die auch gehäuft, und zwar bis zu drei je Kandidat bzw. Kandidatin, vergeben werden können.
- (8) Die Landeswahlliste wird im verschlossenen Wahlumschlag, zusammen mit dem unterschriebenen Wahlausweis in einem als „Wahlrücksendekuvert“ bezeichneten Umschlag an den Landeswahlausschuss in der Landesgeschäftsstelle übersandt, wo er spätestens um 16:00 Uhr am Tag der Beendigung der Wahlzeit eingegangen sein muss. Verspätet eingehende Wahlrücksendekuverts werden nicht berücksichtigt. Auf jedem eingegangenen Wahlrücksendekuvert wird der Tag und am letzten Wahltag auch die Stunde des Eingangs vermerkt. Die Wahlrücksendekuverts werden ungeöffnet gesammelt und bis zur Feststellung des Wahlergebnisses unter Verschluss gehalten.
- (9) Das Wahlergebnis wird durch den Landeswahlausschuss festgestellt. Er öffnet nach Ablauf der Wahlzeit für die Wahl der weiteren Mitglieder der Landesvertreterversammlung die Wahlrücksendekuverts und entnimmt ihnen den Wahlausweis und den Wahlumschlag. Geben weder der Wahlausweis noch der Wahlumschlag zu Bedenken Anlass, so ist der Wahlumschlag nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis zu öffnen und festzustellen, welche Kandidierenden wie viele gültige Stimmen erhalten haben. Verspätet eingegangene und ausgesonderte Wahlrücksendekuverts sind zusammen mit den Wahlausweisen und den ungeöffneten Wahlumschlägen zu verpacken. Die Pakete sind mit Inhaltsangabe

versehen von der Landesgeschäftsstelle zu verwahren. Sie sind ein Jahr nach der Wahl, frühestens nach Ablauf der Einspruchsfrist, zu vernichten.

- (10) Gewählt sind diejenigen Kandidierenden, die gemäß § 7 Abs. 2 und 3 der Satzung für ihre Berufsgruppe die meisten Stimmen erhalten haben. Kandidierende, die durch ihre Wahl zum Kammergruppenvorsitzenden bzw. zur Kammergruppenvorsitzenden kraft Amtes Mitglied der Landesvertreterversammlung werden, werden nicht mehr berücksichtigt.
- (11) Über die Feststellung des Ergebnisses ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen. Diese muss enthalten:
 1. den Sitzungsort,
 2. das Datum,
 3. den Beginn und das Ende der Sitzung,
 4. die Zahl der Wahlberechtigten,
 5. die Zahl der abgegebenen Stimmzettel,
 6. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 7. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Kandidierenden entfallen sind,
 8. die Namen der über die Landeswahlliste gewählten Mitglieder der Landesvertreterversammlung und der Bezirksvertreterversammlungen in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahlen, gegliedert nach Kammerbezirken und Berufsgruppen.

Der Landeswahlausschuss gibt das festgestellte Ergebnis im Mitteilungsblatt der Architektenkammer Baden-Württemberg bekannt. Der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin benachrichtigen die Gewählten von ihrer Wahl. Mit Zugang der Benachrichtigung treten diese ihr Amt an. Die Stimmzettel, die Landeswahlliste und die sonstigen Wahlunterlagen sind ein Jahr nach der Wahl, frühestens nach Ablauf der Einspruchsfrist, zu vernichten.

§ 7a Online-Wahl des Kammergruppenvorstands und der über die Landeswahlliste zu wählenden Mitglieder der Landesvertreterversammlung

- (1) Abweichend zu den §§ 6 und 7 kann die Wahl zu Vorsitz und stellvertretendem Vorsitz der Kammergruppen sowie die Wahl der über die Landeswahlliste zu wählenden Mitglieder der Landesvertreterversammlung als internetbasierte elektronische Wahl (Online-Wahl) stattfinden. Alternativ bleibt auch die Wahl per Brief möglich.
- (2) Der Landesvorstand entscheidet, ob die Wahlen online mit ergänzender Briefwahl oder ausschließlich per Briefwahl stattfinden.
- (3) Die für die Online-Wahl erforderlichen Daten sind den Mitgliedern postalisch zu übermitteln.
- (4) Das Mitglied kann nach postalischem Versand der für die Online-Wahl erforderlichen Daten innerhalb einer vom Vorstand festzulegenden Frist alternativ in der Landesgeschäftsstelle die in den §§ 6 und 7 beschriebenen Briefwahlunterlagen anfordern.

§ 7b Elektronische Stimmabgabe bei Online-Wahl

- (1) Die an die Mitglieder für die Online-Wahl übermittelten Daten bestehen aus Angaben zur Durchführung der Wahl, den Zugangsdaten sowie Informationen zur Nutzung des Online-Wahlportals. Es erfolgt zudem der Hinweis, dass jedes Mitglied seine Stimmen nur einmal, also entweder in elektronischer Form oder durch Briefwahl abgegeben kann. Wahlschlüsse von Mitgliedern, die zum Zeitpunkt der Auszählung bereits online gewählt haben, werden ungeöffnet vernichtet.
- (2) Die Wahl erfolgt durch Aufruf eines elektronischen Stimmzettels an einem Computer und entsprechende Stimmabgabe. Zuvor müssen sich die Wahlberechtigten im Online-Wahlportal mit Hilfe der übersandten Zugangsdaten authentifizieren. Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dabei gewährleisten, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist und die Wahlberechtigten ihre Stimmen bis zur endgültigen Stimmabgabe korrigieren oder die Wahl abrechnen können. Die Speicherung der eingehenden Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss den Grundsätzen der geheimen Wahl entsprechen. Es darf zu keiner Zeit ein Rückschluss vom Wählenden auf sein Abstimmungsverhalten oder seine abgegebenen Stimmen möglich sein.

- (3) Es muss ferner ausgeschlossen sein, dass das elektronische Wahlsystem die Stimmen der Wählenden auf dem hierfür verwendeten Computer speichert. Zudem muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Zum Schutze der Geheimhaltung muss der Stimmzettel nach erfolgter Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das elektronische Wahlsystem darf zudem keinen Aus- druck abgegebener Stimmen auf Papier zulassen.
- (4) Es darf keine Protokollierung der abgegebenen Stimmen sowie personenbezogener Daten erfolgen..

§ 7c Beginn und Ende der Online-Wahl

entfallen

§ 7d Störungen der Online-Wahl

- (1) Ist den Wahlberechtigten die elektronische Stimmabgabe während des Wahlzeitraums aus von der Architektenkammer Baden-Württemberg zu vertretenden technischen Gründen unmöglich, kann der Landeswahlausschuss den Wahlzeitraum verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, bei denen jedoch ein vorzei- tiges Bekanntwerden oder Löschen bereits abgegebener Stimmen oder eine mögliche Stim- menmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Landeswahlausschuss die Behebung der Störung veranlassen und die Wahl fortsetzen. Sollten die vorgenannten Gefahren jedoch tatsächlich möglich sein, ist die Wahl abzubrechen. Der Landeswahlausschuss muss dann über das weitere Verfahren entscheiden.
- (3) Störungen, deren Ursache, Auswirkungen, Intensität und Dauer sind in jedem Fall im Pro- tokoll zur Wahl zu vermerken.

§ 7e Technische Anforderungen an das elektronische Wahlsystem

- (1) Online-Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den entsprechenden Sicher- heitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), ent- spricht und die Einhaltung der Grundsätze einer geheimen Wahl sicherstellt. Der Landes- wahlausschuss muss sich die Erfüllung der technischen Anforderungen durch geeignete Unterlagen nachweisen lassen. Externe Dienstleistungsunternehmen sind auf die Einhal- tung der an das elektronische Wahlsystem nach dieser Satzung gestellten Anforderungen zu verpflichten.
- (2) Zum Schutze der Geheimhaltung muss die Online-Wahl auf Grundlage einer Anonymisie- rung der Wahlberechtigten durch Wahlnummern durchgeführt werden. Dadurch muss si- chergestellt sein, dass eine Rückführbarkeit von Stimmabgaben auf einzelne Mitglieder über die Zugangsdaten für die Online-Wahl ausgeschlossen ist.
- (3) Die zur Durchführung der Online-Wahl eingesetzten Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Internet geschützt sein, insbesondere muss sichergestellt sein, dass nur autorisierte Personen Zugriff nehmen können. Autorisierte Zugriffe stellen vor allem die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe der Wahlberechtigten sowie die Registrierung der Stimmabgabe dar. Technisch-organisatorische Maßnahmen müssen si- cherstellen, dass bei Serverausfällen oder Serverstörungen keine Stimmen unwiederbring- lich verloren gehen können. Auf den Inhalt der Stimmabgabe selbst darf keine Zugriffsmög- lichkeit bestehen.
- (4) Die Übertragungsverfahren der Wahldaten sind vor Ausspä-, Entschlüsselungs- und Än- derungsversuchen zu schützen. Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen. Ferner ist die Datenübermittlung zur Prüfung der Wahlberechtigung, zur Registrierung der Stimm- abgabe im Wählerverzeichnis sowie zur Stimmabgabe so zu sichern, dass eine Zuordnung

von abgegebenen Stimmen zu einzelnen Wählern dauerhaft unmöglich ist. Gleiches gilt für die Verarbeitung der Wahldaten.

- (5) Die Wahlberechtigten sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, um die Verwendung von Computern bei der Online-Wahl möglichst sicher zu gestalten.

§ 7f Kandidierendenvorstellung

- (1) Bei Durchführung einer Online-Wahl werden die Kandidierenden aufgefordert, im Rahmen der Einverständniserklärung zur Aufnahme in die Wahlvorschläge eine E-Mail-Adresse anzugeben. Über diese erhalten die Kandidierenden Zugangsdaten zu einem Kandidierenden-Portal, über das die Kandidierenden innerhalb einer angegebenen Frist Informationen zu ihrer Person und ihren berufspolitischen Zielen eintragen können. Für die Inhalte sind die Kandidierenden selbst verantwortlich. Werden keine Angaben eingegeben, wird dies vermerkt. Eine Nachforderung durch die den Landeswahlausschuss oder die Landesgeschäftsstelle erfolgt nicht.
- (2) Kandidierende, die innerhalb einer vom Vorstand festzulegenden Frist ausdrücklich erklären, über keinen eigenen Internetzugang zu verfügen, erhalten die Möglichkeit, innerhalb der angegebenen Frist nach Anmeldung und zu den üblichen Geschäftszeiten einen Zugang zum Kandidierenden-Portal in der Landes- oder einer Bezirksgeschäftsstelle zu nutzen.

§ 8 Wahl des Kammerbezirksvorstands

- (1) Die Mitglieder der Bezirksvertreterversammlung wählen den Vorstand ihres Kammerbezirks aus den Reihen der Mitglieder des Kammerbezirks. Er besteht aus dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden des Kammerbezirks sowie drei Beisitzenden.
- (2) Die Wahlen leiten der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Bezirkswahlausschusses oder deren Stellvertreter, die bei einer Präsenz-Wahlveranstaltung von zwei weiteren Mitgliedern des Bezirkswahlausschusses unterstützt werden können.
- (3) Wahlvorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der jeweiligen Bezirksvertreterversammlung. Wählbar sind alle Mitglieder des jeweiligen Bezirks mit Ausnahme der Mitglieder des jeweiligen Bezirkswahlausschusses. Kandidierende können sich nicht selbst vorschlagen.
- (4) Die Wahlvorschläge für alle Bezirke sind spätestens zu einem vom Landesvorstand zu bestimmenden Termin beim Landeswahlausschuss in der Landesgeschäftsstelle einzureichen. Fallen Kandidierende bis zur Bezirksvertreterversammlung aus, so können in der Bezirksvertreterversammlung dafür weitere Vorschläge gemacht werden.
Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Landeswahlausschuss zeitnah nach Ende der Einreichungsfrist. Der Landeswahlausschuss kann die Prüfung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende gemeinsam mit dem Hauptgeschäftsführer bzw. der Hauptgeschäftsführerin übertragen.
- (4a) Die geheimen Wahlen finden im Rahmen einer Präsenz- oder im Rahmen einer Online-Sitzung der Bezirksvertreterversammlung statt. Für die Wahl ist die Teilnahme an der Versammlung notwendig, eine Stimmrechtsübertragung ist nicht vorgesehen. Sofern nicht mehr Kandidierende als Plätze zur Verfügung stehen und kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, können die Beisitzenden auch in offener Abstimmung im Block gewählt werden.
- (5) Als Vorsitzender bzw. als Vorsitzende ist gewählt, wer von den Kandidierenden für dieses Amt die meisten Stimmen erhält. Als stellvertretender Vorsitzender bzw. stellvertretende Vorsitzende ist gewählt, wer für dieses Amt die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Unterlegene Kandidierende können erklären, bei der jeweils nachfolgenden Wahl zu kandidieren, sofern sie die jeweiligen Voraussetzungen erfüllen.
- (6) Wird ein gewähltes Mitglied der Landesvertreterversammlung zusätzlich Kammergruppen vorsitzender bzw. Kammergruppenvorsitzende, **stellvertretender Bezirksvorsitzender**

bzw. stellvertretende Bezirksvorsitzende oder Landesvorstandsmitglied und dadurch kraft Amtes Mitglied der Landesvertreterversammlung, so rückt der Kandidat bzw. die Kandidatin der jeweiligen Berufsgruppe mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl nach.

§ 10 Wahl der weiteren Mitglieder des Landesvorstands

- (1) Die Mitglieder der Landesvertreterversammlung wählen aus dem Kreis der wahlberechtigten Kammermitglieder den Präsidenten bzw. die Präsidentin sowie die Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen und die weiteren zu wählenden Mitglieder des Landesvorstands in der Reihenfolge ihrer Auflistung in der Satzung.
- (2) Die Wahlen leiten der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Landeswahlausschusses oder deren Stellvertreter, die bei einer Präsenz-Wahlveranstaltung von zwei weiteren Mitgliedern des Landeswahlausschusses unterstützt werden können.
- (3) Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Landesvertreterversammlung.
- (4) Die entsprechenden Wahlvorschläge sind spätestens zu einem vom Landesvorstand zu bestimmenden Termin beim Landeswahlausschuss in der Landesgeschäftsstelle schriftlich einzureichen. Fallen Kandidierende bis zur Landesvertreterversammlung aus, so können in der Landesvertreterversammlung dafür weitere Vorschläge gemacht werden.
Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Landeswahlausschuss zeitnah nach Ende der Einreichungsfrist. Der Landeswahlausschuss kann die Prüfung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende gemeinsam mit dem Hauptgeschäftsführer bzw. die Hauptgeschäftsführerin übertragen.
- (5) Die geheimen Wahlen finden im Rahmen einer Präsenz- oder im Rahmen einer Online-Sitzung der Landesvertreterversammlung statt. Für die Wahl ist die Teilnahme an der Versammlung notwendig, eine Stimmrechtsübertragung ist nicht vorgesehen.
- (6) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist immer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird eine absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet unmittelbar danach ein zweiter Wahlgang statt. Stehen mehrere Kandidierende zur Wahl erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidierenden, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben. Erhält auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat bzw. keine Kandidatin die absolute Mehrheit erfolgt eine Nachwahl in der nächsten Sitzung der Landesvertreterversammlung. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Führt der Präsident oder die Präsidentin die erweiterte Berufsbezeichnung „frei“, so ist zunächst ein Vizepräsident bzw. eine Vizepräsidentin zu wählen, der bzw. die die erweiterte Berufsbezeichnung nicht führt. Gleiches gilt im umgekehrten Fall.
- (8) Unterlegene Kandidierende können erklären, bei der jeweils nachfolgenden Wahl zu kandidieren, sofern sie die jeweiligen Voraussetzungen erfüllen.

§ 11 Bundeskammerversammlung

- (1) Die Mitglieder des Landesvorstandes sind kraft Amtes Mitglied der Bundeskammerversammlung. Die Besetzung erfolgt in folgender Reihenfolge:
 1. Präsident bzw. Präsidentin.
 2. bis 3. Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen, in der Reihenfolge ihrer Wahl.
 4. bis 7. Bezirksvorsitzende, in der Reihenfolge der Mitgliederstärke des jeweiligen Bezirks.
 8. bis 10. Fachrichtungsvertreter bzw. -vertreterinnen, in der Reihenfolge der Zahl der Mitglieder (Haupt- und Nebenfachrichtung) in der jeweiligen Fachrichtung.
 11. Vertreter bzw. Vertreterin der AiP/SiPIm Falle einer Verhinderung rücken – sofern die Bestimmungen der Bundesarchitektenkammer für die Bundeskammerversammlung dies zulassen – die nächstplatzierten Vorstandsmitglieder nach.
- (2) Reicht die Zahl der Vorstandsmitglieder nicht aus, wählt der Landesvorstand weitere Mitglieder der Bundeskammerversammlung mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Mitglieder der Landesvertreterversammlung.

§ 12 Ausschüsse, Kompetenzteams, Projektgruppen, Arbeitskreise

- (1) Vorschlagsberechtigt für Ausschüsse, Kompetenzteams und Projektgruppen sowie Arbeitskreise sind die Mitglieder des Gremiums, das dieses bestellt. Den Vorschlägen ist eine Kurzbeschreibung der Kandidierenden beizufügen.
In die Ausschüsse, Kompetenzteams, Projektgruppen sowie Arbeitskreise können auch Personen bestellt werden, die nicht Mitglied der Architektenkammer sind, wenn dies die Aufgaben der Ausschüsse erfordern und zweckdienlich erscheinen lassen.
- (2) Vorschläge für eine Kandidatur für ständige und bereits bestehende Ausschüsse, die von der Landesvertreterversammlung bestellt werden, sind spätestens zu einem vom Landesvorstand zu bestimmenden Termin in der Landesgeschäftsstelle einzureichen. Fallen Kandidierende bis zur Landesvertreterversammlung aus, so können in der Landesvertreterversammlung dafür weitere Vorschläge gemacht werden.
Vorschläge für Ausschüsse, die die Landesvertreterversammlung neu einsetzt, können in der Versammlung eingebracht werden. Kandidatenvorschläge für Ausschüsse, Strategie- und Projektgruppen sowie Arbeitskreise, die vom Landesvorstand bestellt werden, können spätestens in der Sitzung eingebracht werden.
Die Bestellung durch die Landesvertreterversammlung erfolgt mit Stimmzetteln in Form einer geheimen Wahl nach dem Höchstzahlverfahren. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Den Ausschüssen, Kompetenzteams und Projektgruppen sowie Arbeitskreisen soll zusätzlich ein vom Vorstand benanntes, begleitendes Vorstandsmitglied angehören.
Hiervon ausgenommen sind der Haushaltsprüfungs-, der Wahlprüfungsausschuss, der Schlichtungs- und der Eintragungsausschuss.
Mitglieder von Ausschüssen und Kompetenzteams sollen zur Hälfte Mitglieder der Landes- oder der Bezirksvertreterversammlungen sein. Dies gilt nicht für den Eintragungsausschuss.
Die über die Wahllisten gewählten Mitglieder der LVV sollen Mitglieder eines Kompetenzteams sein bzw. werden. Über Anzahl, Themen und Zusammensetzung der Kompetenzteams entscheidet der Landesvorstand.

§ 13 Ungültige Stimmen

Ungültig sind

- (1) Stimmabgaben, wenn
 1. Das Wahlrücksendekuvert nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. das Wahlrücksendekuvert nicht verschlossen ist,
 3. dem Wahlrücksendekuvert kein oder kein mit der vorgeschriebenen und ordnungsgemäß unterschriebenen Erklärung versehener Wahlausweis beigelegt ist,
 4. der Wahlumschlag gekennzeichnet ist,
 5. ein nicht von der Landesgeschäftsstelle ausgegebener Wahlumschlag benutzt worden ist.
- (2) Stimmzettel, die nicht von der Landesgeschäftsstelle ausgegeben worden sind.
- (3) Stimmen, die
 1. den Willen des Wählers bzw. der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
 2. einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

§ 14 Wahlanfechtung und Wahlprüfungsausschuss

- (1) Wahlberechtigte können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt der Architektenkammer Baden-Württemberg die Wahl anfechten, wenn geltend gemacht wird, dass zwingende Vorschriften dieser Wahlordnung nicht beachtet wurden. Der Antrag ist an den Wahlprüfungsausschuss zu richten und schriftlich zu begründen.

- (2) Über Wahlanfechtungen entscheidet der Wahlprüfungsausschuss, bestehend aus Vorsitz, stellvertretendem Vorsitz, zwei Beisitzenden sowie zwei im Vertretungsfall ggf. nachrückenden Mitgliedern. Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses müssen wahlberechtigt sein. Sie dürfen an den Wahlen nicht als Kandidierende teilgenommen haben und weder einem Kammerorgan noch dem Landeswahlausschuss angehören.
- (3) Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses werden von der letzten Landesvertreterversammlung vor Beginn des Wahljahres aus dem Kreis der Wahlberechtigten berufen.
- (4) Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden oder dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss tagt öffentlich und beschließt mit Stimmenmehrheit.
- (5) Über die Sitzungen sind von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses zu unterzeichnende Niederschriften anzufertigen.
- (6) Der bzw. die Einsprechende ist von der Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.
- (8) Eine Wiederholungswahl findet nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung statt.

§ 15 Amtsdauer, vorzeitiges Ausscheiden

- (1) Amtsdauer und Wahlperiode betragen für alle Gewählten oder Bestellten grundsätzlich fünf Jahre. Eine Wiederwahl oder erneute Bestellung in dasselbe Amt ist maximal ein Mal möglich. Bei Kollektivvorständen gilt dies nur für die entsprechend der Satzung benannten Vertreterinnen und Vertreter. Kammergruppenvorsitzende und stellvertretende Kammergruppenvorsitzende, über die Landeswahlliste gewählte Mitglieder der LVV, Bezirksvorsitzende und stellvertretende Bezirksvorsitzende, Mitglieder des Landesvorstands, Beisitzende sowie die von der Landes- oder Bezirksvertreterversammlung gewählten Ausschussmitglieder werden im gleichen Jahr neu gewählt. Die vom Vorstand bestellten Ausschussmitglieder werden innerhalb von drei Monaten des Folgejahres neu gewählt. Bei Gremienmitgliedern, die innerhalb einer Wahlperiode ihr Amt aufnehmen, endet das Amt mit der regulären Neuwahl des Gremiums bzw. Amtes.
- (2) Mitglieder der Berufsgruppe AiP/SiP behalten bei einem Wechsel der Berufsgruppe ihr Amt bis zum Ablauf der regulären Amtsperiode bei.
- (3) Bei Wechsel des Eintragungsortes aus dem jeweiligen Wahlbereich scheidet während der Amtsdauer aus ihrem Amt aus:
 1. Mitglieder des Kammergruppenvorstands,
 2. Mitglieder des Bezirksvorstands.Bei einem Wechsel des Eintragungsortes eines Kammergruppenvorstandmitglieds in eine benachbarte Kammergruppe kann aus wichtigen Gründen von der Verpflichtung zum Ausscheiden aus dem Amt bis zum Ende der Legislaturperiode abgesehen werden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Landesvorstand.
- (4) Mitglieder des Landesvorstands und der Bezirksvorstände bleiben im Amt bis eine Nachfolge gewählt ist. Kammergruppenvorstände haben die Geschäfte bis zur Wahl des entsprechenden neuen Vorstands weiterzuführen; dies gilt sinngemäß auch für die Ausschüsse und deren Vorsitzende.

§ 16 Abwahl

- (1) Mitglieder der Organe und der Ausschüsse können vorzeitig aus dem Amt abberufen werden. Über die vorzeitige Abberufung entscheidet das zuständige Wahlgremium. Die Beschlussfassung bedarf eines Antrags auf Abberufung.
- (2) Auf Antrag von mindestens fünf Prozent der wahlberechtigten Mitglieder einer Kammergruppe wird über ein Mitglied des Kammergruppenvorstands ein Abwahlverfahren eröffnet.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des entsprechenden Wahlgremiums wird über die Mitglieder des Landesvorstandes, des Bezirksvorstandes sowie die Mitglieder von Ausschüssen ein Abwahlverfahren eröffnet.

- (3) Ein Antrag auf Abwahl muss Name, Vorname, Eintragungsadresse, Architektenlistennummer und Unterschrift der Antragstellenden bzw. Unterzeichnenden enthalten und ist beim Landeswahlausschuss in der Landesgeschäftsstelle einzureichen.
- (4) Der Landeswahlausschuss schreibt innerhalb von 21 Kalendertagen alle Mitglieder an, die über eine Abwahl zu entscheiden haben. Bis zum 21. Tag, 18:00 Uhr, nach Versand der Unterlagen können die angeschriebenen Mitglieder beim Landeswahlausschuss in der Landesgeschäftsstelle ihr Votum für oder gegen eine Abwahl abgeben. Bezüglich der Abwahlunterlagen, deren Abgabe und der Auszählung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Wahl zur Landesvertreterversammlung.
- (5) Die Abwahl ist erfolgreich, wenn sich mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dafür ausgesprochen haben.

§ 17 Nachfolgeregelungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt bzw. bei Abwahl

- (1) Scheidet der Präsident bzw. die Präsidentin, ein Mitglied des Bezirks- bzw. Kammergruppenvorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, so findet innerhalb von sechs Monaten auf einer Landesvertreter-, Bezirks- oder Kammergruppenversammlung eine Nachwahl aus dem Kreis der Wahlberechtigten statt.
Spätestens 21 Kalendertage vor der Wahlversammlung lädt der Landes- oder Bezirkswahlausschuss, bei der Nachwahl von Beisitzenden die entsprechenden Kammergruppen- oder Bezirksvorsitzenden, die wahlberechtigten Mitglieder schriftlich zur Wahlversammlung unter Nennung der beiden Tagesordnungspunkte „Benennung von Wahlvorschlägen“ und „Wahl...“ ein.
Vorschläge für Kandidaturen können von jedem wahlberechtigten Kammermitglied formlos in der Wahlversammlung eingebracht werden. Gleichzeitig muss in der Wahlversammlung eine persönliche Einverständniserklärung der Kandidierenden erfolgen. Bei Verhinderung kann eine entsprechende schriftliche, von den Kandidierenden unterschriebene Erklärung vorgelegt werden. Hierauf ist beim Einladungsschreiben zur Wahlversammlung hinzuweisen.
- (2) Scheidet ein Mitglied der Landesvertreterversammlung oder einer Bezirksvertreterversammlung vorzeitig aus seinem Amt aus, so rückt für den Fall, dass noch Kandidierende zur Verfügung stehen, der bzw. die Kandidierende mit der nächst niederen Stimmenzahl aus der gleichen Berufsgruppe nach. Eine Nachwahl findet nicht statt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist in der nächsten Sitzung des entsprechenden Wahlgremiums ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit zu wählen.
- (4) Scheidet ein Mitglied eines von der Landesvertreterversammlung oder vom Landesvorstand gewählten bzw. bestellten Ausschusses vorzeitig aus dem Amt aus, so rückt – sofern Kandidierende zur Verfügung stehen – diejenige Person nach, die die nächst niedere Stimmenzahl erreicht hat. Eine Nachwahl erfolgt in der nächsten Sitzung des Wahlgremiums.
- (5) Das Ausscheiden von Kammergruppenvorsitzenden oder stellvertretenden Kammergruppenvorsitzenden, Mitgliedern der Landesvertreterversammlung oder des Landesvorstandes bzw. das Ergebnis einer Nachwahl oder das Nachrücken ist im Mitteilungsblatt der Architektenkammer Baden-Württemberg bekannt zu geben.
- (6) In den Fällen der Absätze 1 bis 4 wird bei den Nachfolgerinnen und Nachfolgern diese Rumpfamtzeit auf die Zahl der möglichen Wiederwahlen (§ 15) nicht angerechnet.

§ 18 Vertraulichkeit

Mitglieder, die in ein Ehrenamt berufen sind, haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, auch über ihre Amtszeit hinaus Stillschweigen zu bewahren

§ 19 Aufhebung der Wahlordnung

Die Wahlordnung (Anlage 1 der Satzung der Architektenkammer Baden-Württemberg) in der Fassung vom 23. Juni 1980 und nachfolgend genehmigte Änderungen werden aufgehoben.

§ 20 Inkrafttreten/Übergangsvorschriften

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

In der ersten Wahlperiode nach Inkrafttreten dieser Wahlordnung am 14. März 2026 ist für alle Gewählten oder Bestellten abweichend von § 15 Absatz 1 eine zweite Wiederwahl oder erneute Bestellung in dasselbe Amt möglich.